

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 29.09.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“)

Bezeichnung: "Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia"

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Afrika Emissions 1 UG (haftungsbeschränkt), Falkstraße 5, 60487 Frankfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 128980 (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Emittenten: Ausschließlich, als Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, Finanzinstrumente (im Sinne von § 1 Abs. 11 Kreditwesengesetz) zu emittieren und den Emissionserlös ausschließlich dazu zu verwenden, zweckgebundene Darlehen an die Mwangaza Power Station Ltd und die Kiamahindu Power Station Ltd (Kenia) auszureichen, die mit den Darlehen den Bau von Wasserkraftanlagen in Kenia finanzieren oder refinanzieren werden. Andere Aktivitäten sind ausgeschlossen, ebenso die Aufnahme sonstigen Fremdkapitals.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen

www.crowd4climate.org („Internet-Dienstleistungsplattform“ oder „Plattform“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und. crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714).

Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten.

Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Die Anlagestrategie sieht vor, dass der Emittent das qualifiziert nachrangige Darlehen aufnimmt und die eingeworbenen Mittel abzüglich eines Liquiditätspuffers (5% der Nettoeinnahmen) in Form von zwei erstrangigen Darlehen an zwei kenianische Gesellschaften weiterleitet: 52% der Nettoeinnahmen (bei vollständigem Funding 511.511,00 €) werden an die Kiamahindu Power Station Ltd, Karen Office Park Hemingways Building, Langata Road, Karen, 00502 Nairobi, Kenia, eingetragen im Registrar of Companies in Kenia unter PVT-MKUMY6V2 („Projektinhaber 1“) („Weiterleitungskredit 1“) weitergeleitet und 43% der Nettoeinnahmen (bei vollständigem Funding 422.980,25 €) werden an die Mwangaza Power Station Limited, nun firmierend als Gitwamba Power Station Ltd, mit Geschäftssitz in Karen Office Park Hemingways Building, Langata Road, 00502 Nairobi, Kenia, eingetragen im Registrar of Companies in Kenia unter PVT-EYUB9396 („Projektinhaber 2“) („Weiterleitungskredit 2“) weitergeleitet. Der Geschäftszweck der Projektinhaber 1 und 2 ist die Stromerzeugung und -versorgung. Die Laufzeit der Weiterleitungskredite endet 8 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs dieses Nachrangdarlehens und der jeweils noch zu tilgende Weiterleitungsdarlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag des ersten Nachrangdarlehensbetrags mit einem Zinssatz von jährlich 7,5 Prozent für alle Investitionen, die innerhalb der ersten 4 Wochen in das Projekt getätigt wurden und mit 6,5 Prozent für alle Investitionen, die ab Woche 5 in das Projekt getätigt wurden. Die jährlichen Zahlungsraten des Weiterleitungskredits 1 betragen 97.641,87 €, wovon die erste Tilgungsrate 58.998,26 € beträgt, was 60,4% der Zahlungsrate entspricht, der Differenzbetrag entspricht dann der Zinszahlung. Da die Zinszahlungen jedes Jahr abnehmen, nimmt die Tilgungsrate jedes Jahr zu, bis sie im 8. Jahr dann 91.682,50 € beträgt, was 93,9% der Zahlungsrate ist. Die jährlichen Zahlungsraten des Weiterleitungskredits 2 betragen 79.405,94 €, wovon die erste Tilgungsrate 47.979,55 € beträgt, was 60,4% der Zahlungsrate entspricht, der Differenzbetrag entspricht dann der Zinszahlung. Da die Zinszahlungen jedes Jahr abnehmen, nimmt die Tilgungsrate jedes Jahr zu, bis sie im 8. Jahr dann 74.559,57 € beträgt, was 93,9% der Zahlungsrate ist. Die Projektinhaber 1 und 2 haben jährlich das Recht, die Weiterleitungskredite mit viermonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Ein ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten besteht nicht. In den beiden Weiterleitungskreditverträgen ist geregelt, dass die Projektinhaber vier Wochen vor dem im Nachrangdarlehen festgehaltenen Auszahlungszeitpunkten die Zinsen und anteilige Rückzahlung (siehe Punkt 4 des gegenständlichen VIB) zahlen muss, damit der Emittent seinen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern rechtzeitig nachkommen kann. Die Projektinhaber 1 und 2 zahlen außerdem eine Bearbeitungsgebühr von jeweils bis zu 3.500 EUR pro Jahr an den Emittenten für die Verwaltung und Weiterleitung der gezeichneten Nachrangdarlehensvaluta. Die Projektinhaber 1 und 2 möchten die erhaltenen Mittel für die Durchführung des Projekts „Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia“ verwenden. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, die Finanzierung der Projektentwicklung und des Baus von zwei Wasserkraftanlagen in Kenia.

Anlageobjekt: Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Projektentwicklung und des Baus von zwei Wasserkraftanlagen in Kenia an die in Kenia ansässigen Projektinhaber 1 und 2 weiterzuleiten. Anlageobjekt ist zusätzlich das Einwerben eines Liquiditätspuffers (5% der Nettoeinnahmen) auf Ebene des Emittenten (Anlageobjekt 1). Das finanzierte Projekt „Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia“ besteht außerdem aus der Projektentwicklung und dem Bau von einer Wasserkraftanlage in Kiamahindu, Kenia (0°37'12.18"S, 36°51'48.81"E) (Anlageobjekt 2) durch den Projektinhaber 1 und einer in Baricho, Kenia (0°33'21.13"S, 37°14'18.23"E) (Anlageobjekt 3) durch den Projektinhaber 2. Die Wasserkraftanlage unter Anlageobjekt 2 hat eine Leistung von 110 kW und umfasst drei Wirbelturbinen vom Typ T37 des Herstellers Turbulent NV aus Belgien. Die durchschnittliche jährliche Wasserdurchflussmenge des Flusses, an dem die Anlage gebaut wird, beträgt 5,98 m³/s und die Fließgeschwindigkeit beträgt 0,6 m/s. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen an das lokale Netz sind bereits erfüllt, aber die Anlage wird nicht an das nationale Stromnetz angebunden. Der Strom wird über das lokale Netz an lokale Abnehmer (darunter Schulen, Spitäler aber auch lokale Haushalte) verkauft. Die Wasserkraftanlage unter Anlageobjekt 3 hat eine Leistung von 140 kW und umfasst eine Querstromturbinen vom Typ JLA52 des Herstellers JLA Hydro SRL aus Belgien. Die durchschnittliche jährliche Wasserdurchflussmenge des Flusses, an dem die Anlage gebaut wird, beträgt 1,04 m³/s und die Fließgeschwindigkeit beträgt 0,72 m/s. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen an das lokale Netz sind bereits erfüllt, aber die Anlage wird nicht an das nationale Netz angebunden. Die Nettoeinnahmen werden zu 5% für Anlageobjekt 1 (Liquiditätsreserve), zu 52% für Anlageobjekt 2 (Turbinenkonzeption und -herstellung (14,2%), Transport (9,4%), Bauarbeiten (10,5%), Elektroarbeiten (15,3%), Projektmanagement (2,1%), benötigte Lizenzen (0,5%)) und zu 43% für Anlageobjekt 3 (Turbinenkonzeption, -herstellung und -installation (16,9%), Transport (3,7%), Bauarbeiten (1,7%), Elektroarbeiten (18,7%), Projektmanagement (2%)) verwendet. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent gemäß dem Weiterleitungskredit von den Projektinhabern 1 und 2 erhält. Die Projektinhaber 1 und 2 möchten die Weiterleitungskredite aus Mitteln bedienen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Einnahmen aus dem Verkauf des generierten Stroms als Ratenzahlungen und Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements, PPAs) generieren. Dies setzt voraus, dass die Projektinhaber 1 und 2 aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generieren, insbesondere aus den Vertragsbeziehungen mit den Kunden, die den Strom abkaufen. Die Umsetzung des Projektes „Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia“ hat bereits begonnen. Der Realisierungsgrad beträgt 30%. Für die Weiterleitungsverträge 1 und 2 wurden bereits mündliche Vereinbarungen zwischen dem Emittenten und den beiden Projektinhabern geschlossen. Für Anlageobjekt 2 und 3 wurden die Landrechte vollständig erworben, Verträge über die Errichtung mit Baufirmen abgeschlossen (die Bauarbeiten haben bereits begonnen) und es wurden verschiedene Stromabnahmeverträge mit Kunden abgeschlossen. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen voraussichtlich 1.677.144 Mio. EUR. Die Nettoeinnahmen in Höhe von 983.675,00 €, die durch diese Schwarzfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Projekts alleine nicht aus. Der verbleibende Betrag wird durch Eigenmittel des Projektinhabers 1 (231.251 EUR), Eigenmittel des Projektinhabers 2 (207.218 EUR) und einem Zuschuss der flämischen Regierung in Belgien (255.000 EUR) finanziert. Bei Erreichen des Funding-Limits beträgt das Verhältnis von Mitteln der Projektinhaber zu Fremdmitteln in Bezug auf das Investitionsvorhaben 14% Mittel des Projektinhabers 1, 12% Mittel des Projektinhabers 2 und 74% Fremdmittel. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 4, S.1-2), aber nicht das Funding-Limit erreicht, werden die Projektinhaber 1 und 2 den Differenzbetrag durch zusätzlich erforderliches Fremdkapital von ihrer Muttergesellschaft decken und das Projekt durchführen.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet 8 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende dieser vorliegenden Schwarzfinanzierung folgt ("Start des regulären Zinslaufs"). Diese gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums mindestens die Funding-Schwelle (siehe dazu sogleich Ziffer 4, S.1-2) überschritten wurde oder das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) vorzeitig erreicht wurde. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung: Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben einen Anspruch darauf, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens die Rückzahlung ihres investierten Kapitals sowie ab dem Einzahlungstag eine Verzinsung zu erhalten. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden ("Funding-Zeitraum"). Die Zeichnung der Nachrangdarlehensverträge wird über die crowd4projects GmbH angeboten. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von **50.000,00 €** ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden, und zwar kann die Funding-Schwelle vom Emittenten beliebig reduziert werden, wenn der Emittent zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Wird diese – ggf. herabgesetzte – Funding-Schwelle nicht innerhalb von maximal 12 Monaten erreicht, erhalten die Anleger ihren investierten Nachrangdarlehensbetrag unverzinst vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Emittent hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst in mehreren Teilbeträgen an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.

Ab dem Einzahlungstag verzinst sich der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 7,5 Prozent für alle Anleger, die innerhalb der ersten 4 Wochen in die Vermögensanlage investieren und mit 6,5 Prozent für alle Anleger, die ab Woche 5 in die Vermögensanlage investieren. Die Zinsen werden entsprechend der act/365 Zinsmethode berechnet. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs Zins und Tilgung an alle Anleger auszuzahlen. Die jährlichen Zahlungsraten betragen 177.047,81 €, wovon die erste Tilgungsrate 106.977,81 € beträgt, was 60,4% der Zahlungsrate entspricht, der Differenzbetrag entspricht dann der Zinszahlung. Da die Zinszahlungen jedes Jahr abnehmen, nimmt die Tilgungsrate jedes Jahr zu, bis sie im 8. Jahr dann 166.242,07 € beträgt, was 93,9% der Zahlungsrate ist. Der ausgeschüttete Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens am 8. Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vollständig zurückgeführt. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen erbracht, wird für den Verzugszeitraum ein erhöhter Zinssatz in Höhe von 200% des vertraglich vereinbarten regulären Zinssatzes geschuldet. Kündigt der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig, ist in diesem Fall eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten, sowie der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag am jeweiligen Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko: Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko): Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten und den Projektinhabern 1 und 2 in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass die in Kenia ansässigen Projektinhaber 1 und 2 ihre dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Das Geschäftsmodell des finanzierten Projektträgers 1 und 2 ist die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und der Verkauf von Strom. Sie werden ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Projekt "Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia", das durch das Nachrangdarlehen finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann und/oder nicht die erwarteten Erträge generiert. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des Marktes, auf dem die Projektinhaber 1 und 2 tätig sind (Erneuerbare Energien Branche in Kenia) und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, bei denen Strom der Wasserkraftanlagen abkaufen. Verzögerungen bei der Lieferung von Schlüsselkomponenten wie den Turbinen aufgrund von Lieferengpässen, Pandemien wie COVID-19, die sich auf den Transport oder die Importprozesse am Eingangshafen auswirken, politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko): Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung: Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit: Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt maximal 1.078.000,00 € ("Funding-Limit"/Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch

geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein, das heißt, es können maximal 4.312 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig davon ab, ob die in Kenia ansässigen Projektinhaber 1 und 2 ihren dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus den Weiterleitungskrediten fristgerecht und vollständig nachkommen. Dies ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist somit mittelbar der Markt, der für die Projektinhaber relevant ist. Der für die Projektinhaber relevante Markt ist die Erneuerbare Energien Branche in Kenia. Marktreiber sind insbesondere Energiepreise, Nachfrage nach stabilem und sauberem Strom und wirtschaftliches Wachstum. Auf den Markt positiv auswirken können sich z.B. das Versagen des nationalen Stromnetzes, eine stabile Stromversorgung zu bieten, steigende Netzstrompreise und politische Unterstützung für erneuerbare Energien in Kenia. Auf den Markt negativ auswirken können sich z.B. ein politischer Umsturz oder andere negative politische Entwicklungen, nicht vorhersehbare Umwelteinflüsse und globale Krisen wie die Corona-Pandemie. Bei neutralem oder positivem Marktumfeld, also bei prognosegemäßer bzw. erfolgreicher, Umsetzung des Projektes "Hydrobox - zwei Wasserkraftanlagen in Kenia" erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Marktumfeld erhält der Anleger nur einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht. Eine vorzeitige Rückzahlung der noch zu tilgenden Nachrangdarlehensbeträge sowie die Zahlung der pauschalierten Vorfälligkeitsentschädigung könnte erfolgen, wenn sich die finanzielle Lage der Projektinhaber 1 und 2 derart verbessert (z.B. durch steigende Einnahmen infolge ihres erfolgreichen Geschäftsbetriebs), so dass diese ihre Verbindlichkeiten aus den Weiterleitungskrediten gegenüber dem Emittenten schneller zurückführen können als erwartet. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht.

9. Kosten und Provisionen für den Anleger

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

Kosten und Provisionen für den Emittenten

Die crowd4projects GmbH erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 5% des vermittelten Kapitals, also bis zu 53.900,00 €, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält die crowd4projects GmbH vom Emittenten eine einmalige Gebühr für die Unterstützung bei der Strukturierung des Finanzinstruments, die Organisation der Emission, das Einstellen des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform, Unterstützung bei Marketingmaßnahmen, Werbung, Investor Relations und PR sowie für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe 3,75% der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen, also insgesamt bis zu 40.425,00 € („Setup- und Marketing Fee“). Diese Kosten werden von dem Emittenten getragen und durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält die crowd4projects GmbH während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die erbrachte Anlegerverwaltung sowie weitere Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich einen Betrag in Höhe von 1% der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen ("Handling Fee").

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen langfristigen Anlagehorizont von 8 Jahren verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen (Ziffer 5, S.2). Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5, S.2). Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen und sich mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 1.078.000 €, der verkauften Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 352.650 €, der vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 0 €.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure war nicht erforderlich.

16. Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblatts nicht konkret bestimmt ist.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten auf <https://www.unternehmensregister.de> offengelegt. Künftig aufgestellte Jahresabschlüsse des Emittenten werden auf www.unternehmensregister.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der crowd4projects GmbH als Download unter <https://www.crowd4climate.org/hydrobox> und kann diese kostenlos bei kontakt@crowd4climate.org anfordern.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Besteuerung: Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz muss unter Nennung von Ort und Datum mit Vor- und Familiennamen vor Vertragsschluss elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).